

## S 2 AL 703/05

Land  
Freistaat Sachsen  
Sozialgericht  
SG Chemnitz (FSS)  
Sachgebiet  
Arbeitslosenversicherung  
Abteilung

2  
1. Instanz  
SG Chemnitz (FSS)  
Aktenzeichen  
S 2 AL 703/05

Datum  
11.03.2008  
2. Instanz  
Sächsisches LSG  
Aktenzeichen

-  
Datum  
-  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum  
-  
Kategorie  
Urteil  
Leitsätze

Eine Leistungsfortzahlung nach [§ 126 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) kommt auch dann in Betracht, wenn am ersten Tag des Leistungsanspruchs eine stationäre Behandlung auf Kosten der Krankenkasse begonnen wird. Nicht erheblich ist, seit wann die stationäre Behandlung geplant war. Der Bescheid der Beklagten vom 23.06.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.07.2005 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger für den Zeitraum vom 23.05.2005 bis 01.07.2005 Arbeitslosengeld zu bewilligen.

Die Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Bewilligung von Arbeitslosengeld in dem Zeitraum vom 23.05.2005 bis zum 01.07.2005.

Der 1961 geborene Kläger, der sich bei der Beklagten wiederholt im Leistungsbezug befand, meldete sich am 20.05.2005 zum 23.05.2005 arbeitslos. Dabei gab er an, bis zum 03.05.2005 versicherungspflichtig beschäftigt gewesen zu sein, anschließend sei aufgrund eines Muskelfaserrisses Arbeitsunfähigkeit bis zum 22.05.2005 attestiert worden. Ferner teilte er mit, dass für den 23.05.2005 eine stationäre Aufnahme im Universitätsklinikum J ... zur Durchführung einer Ohrenoperation geplant sei. Die Aufnahme war für 08.00 – 09.00 Uhr vereinbart.

Der Kläger begab sich vereinbarungsgemäß in die stationäre Behandlung, die bis zum 31.05.2005 andauerte, im Anschluss daran wurde durch die nachbehandelnde Fachärztin für HNO vom 01.06.2005 bis zum 01.07.2005 Arbeitsunfähigkeit attestiert.

Mit Bescheid vom 23.06.2005 lehnte die Beklagten die Gewährung von Arbeitslosengeld ab. Anspruch auf Arbeitslosengeld habe nur, wer den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehe. Dazu gehöre auch, dass der Arbeitnehmer eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben könne und dürfe. Aufgrund der Bescheinigungen über die Arbeitsunfähigkeit vom 04.05.2005 bis zum 22.05.2005 sowie der Bescheinigung über einen Klinikaufenthalt ab 23.05.2005 bestehe kein Leistungsanspruch ab dem 23.05.2005.

Diesen Bescheid griff der Kläger mit seinem Widerspruch vom 28.06.2005 an. Er habe sich am 20.05.2005 arbeitslos gemeldet und gleichzeitig mitgeteilt, dass die Arbeitsunfähigkeit nur bis zum 22.05.2005 dauere. Ferner habe er angegeben, dass er eine Einweisung ab 23.05.2005 in das Krankenhaus habe. Seitens der AOK sei ihm die Auskunft erteilt worden, dass er sich in der Agentur für Arbeit arbeitslos melden müsse, damit diese Arbeitslosengeld gewähre. Die Lohnfortzahlung müsse von der Agentur für Arbeit vorgenommen werden. Vom Mitarbeiter der Beklagten sei am 20.05.2005 erklärt worden, dass dies in Ordnung gehe und er nur nochmals anrufen solle, wenn er tatsächlich in das Krankenhaus aufgenommen werde. Dies habe die Frau des Klägers am 23.05.2005 erledigt.

Parallel zum Widerspruchsverfahren bewilligte die Beklagte Arbeitslosengeld ab 02.07.2005 in Höhe von täglich 23,04 Euro, ab 04.07.2005 nahm der Kläger erneut eine versicherungspflichtige Beschäftigung auf.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13.07.2005 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Die Bewilligung von Arbeitslosengeld komme auch unter Berücksichtigung einer Leistungsfortzahlung nach [§ 126 Abs. 1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) nicht in Betracht. Danach werde die Leistung für die Dauer von sechs Wochen fortgezahlt, wenn ein Arbeitsloser während des Bezugs von Arbeitslosengeld

infolge Krankheit arbeitsunfähig werde, ohne dass ihn ein Verschulden treffe, oder er während des Bezugs von Arbeitslosengeld auf Kosten der Krankenkasse stationär behandelt werde. Der Eintritt von Arbeitsunfähigkeit während des Leistungsbezugs setze einen rechtmäßigen Bezug von Leistungen voraus. Eine rückwirkende Bewilligung könne den Zugang zur Leistungsfortzahlung rückwirkend herstellen, eine rückwirkende Aufhebung könne die Leistungsfortzahlung rückwirkend beseitigen. Auf den Fall des Klägers bezogen, sei der stationäre Aufenthalt ab 23.05.2005 bereits längerfristig geplant gewesen, so dass davon auszugehen sei, dass bei dem Kläger am 23.05.2005 keine Arbeitsfähigkeit bestanden habe. Damit habe die Anspruchsvoraussetzung der Arbeitslosigkeit am 23.05.2005 nicht vorgelegen, so dass kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehe. Aufgrund fehlender Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Arbeitslosengeld ab 23.05.2005 habe ab diesem Tag auch kein rechtmäßiger Leistungsbezug vorgelegen, es habe keine Leistungsfortzahlung für die folgende Arbeitsunfähigkeit im Zusammenhang mit dem stationären Aufenthalt erfolgen können.

Hiergegen hat der Kläger am 28.07.2005 Klage zum Sozialgericht erhoben. Die Arbeitsunfähigkeit habe am 22.05.2005 geendet. Mit Beginn des 23.05.2005 sei er arbeitsfähig gewesen und somit auch für den Arbeitsmarkt verfügbar. Damit sei der Anspruch auf Arbeitslosengeld entstanden. Zwar habe er zum Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung einen Einweisungstermin in das Universitätsklinikum J ... gehabt, jedoch sei davon auszugehen, dass erst mit der tatsächlichen Aufnahme in das Krankenhaus eine Arbeitsunfähigkeit angenommen werden könne. Insbesondere sei darauf hinzuweisen, dass der beabsichtigte Eingriff beim Kläger nicht aufgrund eines akuten gesundheitlichen Problems, welches zu einer Arbeitsunfähigkeit führte, erfolgte. Dementsprechend sei Arbeitsunfähigkeit auch erst nach der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld festgestellt worden. Nicht relevant sei die bereits vor dem 23.05.2005 erfolgte Einweisung in die stationäre Behandlung, da diese tatsächlich erst im Laufe des 23.05.2005 realisiert worden sei. Der Fall des Klägers sei vergleichbar mit einer Arbeitslosmeldung am 23.05.2005 und dem anschließenden Aufsuchen eines Arztes, der noch für den 23.05.2005 Arbeitsunfähigkeit attestierte. Für diesen Fall hätte auch die Beklagten Leistungsfortzahlung gewährt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 23.06.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.07.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Arbeitslosengeld für die Zeit vom 23.05.2005 bis 01.07.2005 zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, dass mit der Einweisung ins Krankenhaus die Arbeitsunfähigkeit für den 23.05.2005 festgestanden habe. In der Zeit bis zur stationären Aufnahme des Klägers sei keine Leistungsfähigkeit gegeben gewesen. Auch eine zeitweise Verfügbarkeit könne nicht angenommen werden, da der Kläger noch die Anreise von P ... nach J ... habe bewältigen müssen.

Das Gericht hat die Leistungsakte der Beklagten beigezogen. Diese sowie die in der Klageakte enthaltenen Schriftsätze der Beteiligten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 23.06.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.07.2005 ist rechtswidrig, der Kläger ist durch diesen ungerechtfertigt beschwert (§ 54 Sozialgerichtsgesetz – SGG –).

Der Kläger hat Anspruch auf Leistungsfortzahlung vom 23.05.2005, dem Tag des Beginns der stationären Behandlung, bis zum 31.05.2005, dem letzten Tag der stationären Behandlung, sowie aufgrund einer in der Folge ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit vom 01.06.2005 bis zum 01.07.2005.

Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Arbeitslosengeld ergibt sich aus [§§ 117 ff. SGB III](#). Voraussetzung für die Bewilligung von Arbeitslosengeld ist danach – neben der Arbeitslosmeldung und der Erfüllung der Anwartschaftszeit – die Arbeitslosigkeit ([§§ 117, 118 SGB III](#)). Die Arbeitslosigkeit bestimmt sich nach [§ 119 SGB III](#) und erfordert unter anderem Verfügbarkeit. Gemäß [§ 119 Abs. 5 SGB III](#) steht den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung, wer unter anderem eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf. Gesundheitliche Umstände und auch die stationäre Behandlung in einem Krankenhaus können diese Verfügbarkeit aufheben.

Jedoch ist in diesem Zusammenhang § 126 Abs. 1 Satz 1 SGB III zu beachten, der einen Arbeitslosengeldanspruch im Sinne einer Leistungsfortzahlung regelt. Danach gilt, dass eine Arbeitsloser, der während des Bezuges von Arbeitslosengeld infolge Krankheit arbeitsunfähig wird oder während des Bezuges von Arbeitslosengeld auf Kosten der Krankenkasse stationär behandelt wird, dadurch nicht den Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder stationären Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen verliert (Leistungsfortzahlung). Diese Regelung fingiert damit die in [§ 119 SGB III](#) geforderte Verfügbarkeit zum einen für den Fall von Arbeitsunfähigkeit und zum anderen für den Fall einer stationären Behandlung. Dabei stehen die Tatbestandsmerkmale Arbeitsunfähigkeit und stationäre Behandlung nebeneinander, die stationäre Behandlung ist kein Unterfall der Arbeitsunfähigkeit. Eine gleichartige Unterscheidung trifft [§ 44 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – SGB V](#) –, wonach der Anspruch auf Krankengeld entweder Arbeitsunfähigkeit oder eine stationäre Behandlung voraussetzt.

Zutreffend hat die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 13.07.2005 ausgeführt, dass für die Beurteilung der Frage, ob Arbeitsunfähigkeit oder eine stationäre Behandlung während des Bezuges von Arbeitslosengeld eintritt, maßgeblich ist, ob zu diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestand und dass auch eine rückwirkende Bewilligung dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 29.03.2001, Az. [B 7 AL 14/00 R](#)), wobei sogar ein Anspruch für den Tag genügt, in dessen Verlauf die Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist.

Für den Fall des Klägers ist ein solcher Anspruch auf Arbeitslosengeld grundsätzlich für die Zeit ab 23.05.2005 zu bejahen. Der Kläger hat die Anwartschaftszeit erfüllt und sich persönlich bei der Beklagten arbeitslos gemeldet. Das Bemessungsentgelt hat die Beklagte auf täglich 48,60 EUR bestimmt und auf dieser Grundlage auch ab 02.07.2005 Arbeitslosengeld bewilligt. Für die Kammer waren keine Ansatzpunkte ersichtlich, die fehlerhafte Bewertungen und Beurteilungen erkennen ließen.

Bei dem Kläger ist zudem während des entstandenen und realisierbaren Anspruchs auf Arbeitslosengeld ein die Leistungsfortzahlung begründender Umstand eingetreten. Er hat sich im Laufe des 23.05.2005 in eine stationäre Behandlung begeben. Die Kammer folgt nicht der Auffassung der Beklagten, wonach die bereits vor dem 23.05.2005 erfolgte Einweisung die Arbeitsunfähigkeit für den 23.05.2005 von vornherein bedingt habe. Bei dem Kläger steht für den 23.05.2005 keine Arbeitsunfähigkeit im Raum, sondern allein die stationäre Behandlung auf Kosten der Krankenkasse, die nachweislich erst im Laufe des Tages begann. Für die Kammer von besonderer Bedeutung war die Anwendung des [§ 126 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) zur Arbeitsunfähigkeit entsprechend der Rechtsprechung des BSG (a.a.O.), wonach die Leistungsfortzahlung auch die Fälle betrifft, in denen Arbeitsunfähigkeit im Laufe des ersten Tages des Arbeitslosengeldbezugs (im Sinne eines realisierbaren Anspruches) eintritt. Dies entspricht auch der Verwaltungspraxis der Beklagten. Wenn also bei einer im Laufe des ersten Anspruchstages eintretenden Arbeitsunfähigkeit Leistungsfortzahlung gewährt wird, kann nichts anderes für den Fall gelten, dass im Laufe des ersten Tages des Arbeitslosengeldbezuges eine stationäre Behandlung beginnt. Gemäß [§ 126 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) ist nicht maßgeblich, seit wann die stationäre Behandlung geplant war, wann also die Einweisung vereinbart wurde, sondern allein der tatsächliche Umstand der stationären Behandlung. Diese die Verfügbarkeit beeinträchtigende Tatsache liegt erst dann vor, wenn sich die betroffene Person tatsächlich im entsprechenden Krankenhaus befindet.

Nicht zu vergleichen ist dies mit dem Fall, dass Arbeitsunfähigkeit bereits im Vorfeld für den ersten Tag des geltend gemachten Arbeitslosengeldanspruchs attestiert wurde. In einem solchen Falle fehlt die Entstehung des Arbeitslosengeldanspruches, da keine logische Sekunde existiert, in der der Arbeitslosengeldanspruch realisierbar wird. Die Verfügbarkeit fehlt von vornherein; es kann nicht die weitere Verfügbarkeit gemäß [§ 126 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) fingiert werden. Für den Fall der stationären Behandlung existiert diese anfängliche Verfügbarkeit jedoch bis zur tatsächlichen stationären Aufnahme, soweit diese nicht genau um 0.00 Uhr stattfindet, was vorliegend nicht der Fall war.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus dem Vortrag der Beklagten, dass die Verfügbarkeit auch daran scheitere, dass der Kläger vor der stationären Aufnahme noch die Fahrt von P ... nach J ... habe zurücklegen müssen. Zum einen stellt die Beklagte nicht in Frage, dass der Kläger diese beginnende Ortsabwesenheit von Anfang an angegeben hat. Zum anderen ist bei einer geschätzten Fahrzeit von weniger als 1,5 Stunden für die Kammer kein Umstand erkennbar, der die oben dargestellten Bewertungen in Frage stellen könnte. Eine stationäre Aufnahme um 08.00 Uhr mit einer vorherigen Fahrzeit von weniger als zwei Stunden spricht nicht gegen das Entstehen des Arbeitslosengeldanspruches mit Beginn des 23.05.2005.

Da die Zeit vom 23.05.2005 bis zum 01.07.2005 nicht die Frist von 6 Wochen gemäß [§ 126 SGB III](#) überschreitet, war Leistungsfortzahlung für diese 40 Tage zu gewähren.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#).

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Im Streit steht die Arbeitslosengeldbewilligung für 40 Tage. Einen täglichen Arbeitslosengeldanspruch in Höhe von 23,04 EUR zugrunde gelegt, ergibt dies einen Beschwerdegegenstand von mehr als 500,00 EUR.

Rechtskraft

Aus

Login

FSS

Saved

2008-04-02